

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Kämmerei

B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates

Beschluss-Nr.: 405-(VI.)/2018

Gegenstand der Vorlage:
Änderung der Zweckvereinbarung zur Umlage der Verbandsbeiträge

Gesetzliche Grundlage:

Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, § 3 Abs. 2 Satz 1
Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt, § 54 ff
Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt
Abgabenordnung

Begründung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat mit Beschlussfassung vom 10. September 2015 den Abschluss einer Zweckvereinbarung mit dem Abwasserverband „Untere Ohre“ zur Aufgabenübertragung der Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ zum Stichtag 01.01.2014 beschlossen.

Im § 5 der Zweckvereinbarung ist die Vergütung für die durch den Abwasserverband Haldensleben zu erbringenden Leistungen geregelt.

Danach beträgt die Vergütung:

- für jeden erlassenen Abgabenbescheid	2,32 €
- für jeden eingezogenen Betrag	0,35 €
- für jede erstellte Mahnung	1,68 €
- für jeden zwangsweisen Einzug (Innendienst)	2,93 €
- für jeden zwangsweisen Einzug (Außendienst)	6,20 €
- für jede Zuarbeit zu einem Widerspruch	4,24 €
- für jede Zuarbeit im Klagefall	3,38 €

Die Stadt Haldensleben hat an den Abwasserverband „Untere Ohre“ nachfolgende Kostenerstattungen für die Umlage der Verbandsbeiträge vorgenommen:

Jahr	Betrag in Euro
2014	13.118,22 €
2015	13.229,15 €
2016	14.654,55 €

Nunmehr hat der Abwasserverband eine Neukalkulation der Aufwendungen für die zu erbringenden Leistungen kalkuliert.

Zweckvereinbarung

Zwischen der

Stadt Haldensleben
vertreten durch die **Bürgermeisterin**

- im folgenden **Stadt** genannt -

und dem

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
vertreten durch den **Verbandsgeschäftsführer**

- im folgenden **Abwasserverband** genannt -

Präambel

Aufgrund von § 3 Abs. 2 Satz 2 GKG LSA wird folgende Zweckvereinbarung geschlossen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt Haldensleben überträgt dem Abwasserverband „Untere Ohre“ gemäß § 56 Abs. 1 des Wassergesetzes des LSA i. V. m. der Satzung der Stadt Haldensleben zur Gewässerunterhaltung, die Umlage der Verbandsbeiträge des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ auf die Umlagepflichtigen der im Gemeindegebiet gelegenen und zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke, zur Besorgung.

§ 2

Übertragung der Aufgaben zur Besorgung

1. Der Abwasserverband „Untere Ohre“ übernimmt im Wege der Besorgung die Umlage des Gewässerunterhaltungsbeitrags auf die Umlagepflichtigen gemäß § 56 WG LSA.

Dazu gehören:

- die Erstellung von Umlagebescheiden
- die Entgegennahme bzw. Einziehung der Unterhaltungsbeiträge einschließlich des Mahn- und Vollstreckungswesens

Die Durchführung von Widerspruchsverfahren, einschließlich der Erhebung von Rechtsbehelfsgebühren sowie die Begleitung der Klageverfahren liegt in der Zuständigkeit der Stadt Haldensleben.

Der Abwasserverband hat lediglich ein Mitwirkungsrecht.

§ 3

Durchführung der Zweckvereinbarung

Der Abwasserzweckverband verpflichtet sich, die Besorgung der Aufgabe gemäß § 1 und 2 der Zweckvereinbarung in enger Abstimmung mit der Stadt durchzuführen und diese regelmäßig über den Stand und den Verlauf der Arbeiten zu unterrichten.

Die Stadt hat das Recht, sich jederzeit vom Abwasserzweckverband „Untere Ohre“ berichten zu lassen.

§ 4

Geheimhaltung und Datenschutz

1. Der Abwasserverband behandelt personenbezogene Daten Dritter gegenüber vertraulich.
2. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu beachten.

§ 5 Deckung des Finanzbedarfs

Die Stadt Haldensleben erstattet dem AVH die ihm durch die Besorgung der Aufgabe entstehenden Kosten.

1. Die Abrechnung der Vergütung erfolgt nach Rechnungslegung auf der Basis des Nachweises der Anzahl der

- erlassenen Abgabebescheide
- erstellten Mahnungen
- durchgeführten Vollstreckungsfälle,
- der Zuarbeiten für Widerspruchsfälle,
- der Zuarbeiten für Klagefälle.

2. Die Vergütung beträgt:

- für jeden erlassenen Abgabenbescheid	2,32 €
- für jeden eingezogenen Betrag	0,35 €
- für jede erstellte Mahnung	1,68 €
- für jeden zwangsweisen Einzug von Umlagebeträgen im Innendienst	2,93 €
- für jeden zwangsweisen Einzug von Umlagebeträgen im Außendienst	6,20 €
- für jede Zuarbeit zu einem Widerspruch	4,24 €
- für jede Zuarbeit zu einem Klagefall	3,38 €

3. Als Nebenkosten werden für den zwangsweisen Einzug der Umlagebeiträgen im Außendienst 0,50 €/km vereinbart. Die gefahrenen Kilometer sind per Fahrtenbuch nachzuweisen.

4. Die entsprechenden Nachweise gemäß § 5 (1) sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres zu erstellen und nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt vorzulegen.

5. Nach Prüfung der Nachweise verpflichtet sich die Stadt, die in Rechnung gestellten Beträge spätestens 15 Werktage nach Rechnungslegung zu begleichen.

6. Mit Zahlung der Vergütung an den Abwasserverband sind sämtliche Ansprüche des Abwasserverbandes gegenüber der Stadt abgegolten.

7. Der Abwasserverband verpflichtet sich, die durch die Abgabepflichtigen gezahlten Beiträge an die Stadt jeweils nach Ende eines Kalenderjahres bis zum 5. Werktag des nächsten Kalenderjahres bei der Stadt auszukehren.

8. Die Entgeltkalkulation richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
Entsteht durch eine erneute Kalkulation eine Erhöhung der zu zahlenden Vergütung und wird diese Erhöhung für die Stadt unwirtschaftlich, kann sie diese Zweckvereinbarung sechs Monate vor Ende des Kalenderjahres kündigen“.

§ 6

Dauer und Beendigung

Die Zweckvereinbarung beginnt am 01. Januar 2014. Die Zweckvereinbarung gilt unbefristet und kann von den beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres frühestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren gekündigt werden. Davon unberührt bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund.

§ 7

Zweckvereinbarungsanpassungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckvereinbarung richten sich nach den Vorgaben des GKG LSA.
2. Bei wesentlichen Änderungen dieser Zweckvereinbarung zugrundeliegenden gesetzlichen oder sonstigen Bestimmungen, werden die beteiligten in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 8

Salvatorische Klausel

1. Wenn die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder eine Vertragsbestimmung ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so bleibt die Zweckvereinbarung im Übrigen wirksam.
2. Soweit die Zweckvereinbarung eine Lücke enthält oder ganz oder teilweise unwirksam ist oder wird, so richtet sich der Inhalt der Zweckvereinbarung nach den gesetzlichen Vorschriften. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten, wirtschaftlichen Zweck der fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.
3. Die Zweckvereinbarung beginnt am 1. Januar 2014 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 9
Bekanntmachung

Diese Zweckvereinbarung ist für die Stadt sowie für den Abwasserverband bekannt zu machen.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Haldensleben, den 16.09.2015

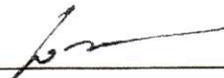
Ort, Datum



Stadt Haldensleben



Haldensleben, 25.09.2015
Ort, Datum



Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“



1. Änderung der Zweckvereinbarung

Zwischen der

Stadt Haldensleben
vertreten durch die **Bürgermeisterin**

- im Folgenden **Stadt** genannt –

und dem

Abwasserverband Haldensleben „Untere Ohre“
vertreten durch den **Verbandsgeschäftsführer**

- im Folgenden **Abwasserverband** genannt –

1. § 5 Nr. 2 der Zweckvereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 5

Deckung des Finanzbedarfs

2. Die Vergütung beträgt:

- für jeden erlassenen Abgabenbescheid	3,86 €
- für jeden eingezogenen Betrag	0,41 €
- für jede erstellte Mahnung	2,07 €
- für jeden zwangsweisen Einzug (Innendienst)	3,50 €
- für jeden zwangsweisen Einzug (Außendienst)	7,42 €
- für jede Zuarbeit zu einem Widerspruch	1,99 €

2. Die 1. Änderung der Zweckvereinbarung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Ort, Datum

Ort, Datum

Stadt Haldensleben

Abwasserverband Haldensleben
„Untere Ohre“

Kalkulation Betriebsführung Stadt HDL

1. Bescheiderstellung mit Kundenidentität AVH

Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA	Lohn/Min.	Kosten
1.1 Bescheiderstellung	1,50	23,42 €	0,39 €	0,59 €
1.2 Versandfertigung/Kontrolle	2,00	23,42 €	0,39 €	0,78 €
1.3 Stammdatenpflege	0,50	23,42 €	0,39 €	0,20 €
				1,56 € Kosten pro Bescheid

2. Aufwand Buchhaltung

Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA	Lohn/Min.	Kosten
2.1 Zahlungseingangsbuchung	1	24,72 €	0,41 €	0,41 €
				0,41 € Kosten pro Bescheid

Kosten der Buchhaltung

0,41 € Kosten pro Bescheid

3. Nebenkosten (Papier und Toner)

Kosten pro Bescheid (1,5 % von 0,59 €+0,78 €+0,41 €) **0,03 €**

4. Porto

Kosten pro Bescheid **0,60 €**

4.1 Bieberpost

5. EDV und Verwaltungskosten

Kosten gesamt pro Jahr
durchschnittliche Anzahl der Bescheide ab 2016

8.803,52 € /. 5.280 Bescheide =

1,67 €
5.280

Gesamtkosten pro Bescheid ohne Buchhaltung

3,86 € Kosten pro Bescheid

Kalkulation Betriebsführung Stadt HDL

<u>1. Mahnwesen</u>				
	Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA Lohn/Min.	Kosten
1.1	Bescheiderstellung	1,50	24,72 €	0,41 €
1.2	Versandfertigung	1,00	24,72 €	0,41 €
1.3	Überwachung Zahlungseingang	1,00	24,72 €	0,41 €
		3,50		<u>1,44 €</u>
				Kosten pro Bescheid

<u>2. Nebenkosten (Papier und Toner)</u>				
2.1	Bürobedarf			0,03 € Kosten pro Bescheid
2.2	Porto			0,60 € Kosten pro Bescheid

Summe Mahnwesen 2,07 € Kosten pro Bescheid

<u>3. Vollstreckung</u>				
	Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA Lohn/Min.	Kosten
3.1	Kontopfändungen	5,00	24,72 €	0,41 €
4.	Nebenkosten (Papier und Toner, Formulare)			2,06 € Kosten pro Fall
				1,44 € Kosten pro Fall

Summe Vollstreckung (Innendienst) 3,50 € Kosten pro Fall

<u>5. Beitreibung vor Ort</u>				
	Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA Lohn/Min.	Kosten
	Ø Arbeits- und wegezeit	18	24,72 €	0,41 €
				7,42 € Kosten pro Einsatz

Summe Vollstreckung (Außendienst) 7,42 € Kosten pro Einsatz

Softwarekosten

Kalkulation Betriebsführung Stadt HDL

einmaliger Aufwand

1.1	Anpassung EDV	<u>tatsächliche Kosten</u>	einmalig	ATA 20 %/a
	Beleg-Nr	2013-11029	547,40 €	4.488,68 €
	Beleg-Nr	2014-10007	493,85 €	
	Beleg-Nr	2015-04013	7.116,20 €	
	Beleg-Nr	2015-04120	6.128,50 €	
	Beleg-Nr	2015-05024	1.314,95 €	
	Beleg-Nr	2015-07029	2.737,00 €	
	Beleg-Nr	2015-10010	2.463,30 €	
	Beleg-Nr	2015-11020	547,40 €	
	Beleg-Nr	2016-02047	<u>1.094,80 €</u>	
			22.443,40 €	

monatlicher Aufwand EDV

Wartungsgebühren Server MSU	357,00 € pro Monat	4.284,00 €	476,00 €	476,00 € pro Jahr
Wartungsgebühren MSU Modul ULG	91,82 € pro Monat	1.101,84 €	1.101,84 €	1.101,84 €
Datenübernahme für neues Abrechnungsjahr				<u>2.737,00 €</u>
				4.314,84 €

8.803,52 €

Kalkulation Betriebsführung Stadt HDL

1. Zuarbeit für die Widerspruchsbearbeitung

Tätigkeit	Zeit in min.	Stundenlohn MA	Lohn/Min.	Kosten
1.1 Zuarbeit f. Stadt	5,00	23,42 €	0,39 €	1,95 €

1,95 € Kosten pro Fall

2. Nebenkosten (Papier und Toner)

2.1 Bürobedarf	Kosten pro Fall (2 % von 1,95 €)
----------------	----------------------------------

0,04 € Kosten pro Fall

Gesamtkosten pro Fall

1,99 €